

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Above & Beyond GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ABOVE & BEYOND GMBH

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware und - wenn und soweit vereinbart - die Erbringung von Serviceleistungen wie etwa die Anpassung von Software für die Zwecke des Kunden durch die Above & Beyond GmbH (im Folgenden: A&B). Unter Anpassung einer Software im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die Anpassung von Standardsoftware zu verstehen, nicht aber die individuelle Softwareerstellung. Der Begriff "Software" umfasst im Folgenden sowohl die Standardsoftware als auch die angepasste Standardsoftware.

1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten darüber hinaus für die Unterstützung des Kunden bei der Pflege von Standardsoftware (nachfolgend als „Softwarepflege“ bezeichnet) durch A&B.

1.3. Dieser Vertrag gilt auch für Folgeaufträge des Kunden, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von A&B ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die widerspruchslose Durchführung von Leistungen durch A&B bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Der Kunde ist verpflichtet, A&B bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen zu unterstützen. Hinsichtlich der Softwarepflege sowie der ggfs. vereinbarten Erbringung von Serviceleistungen gelten zusätzliche besondere Mitwirkungspflichten.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Rechte an von ihm eingesetzter Hardware und Software von Dritten selbst bei diesen Dritten einzuholen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Software eine indirekte Nutzung der Software Dritter ermöglicht

2.3. Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird A&B den Kunden mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz zeitlicher Festlegung oder rechtzeitiger Aufforderung durch A&B nicht fristgerecht nach, wird A&B für die Zeit des Verzugs des Kunden von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des Kunden zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von A&B wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

2.4. A&B kann vom Kunden weitergehende angemessene Mitwirkungsleistungen verlangen, sollten diese zur Erbringung der Leistungen durch A&B erforderlich sein.

§ 3 Subunternehmer

3.1. A&B ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen.

3.2. A&B wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten Subunternehmer informieren.

§ 4 Eigentumsrecht und zugehörige Rechte

4.1. A&B gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

4.1.1. der Kunde A&B unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,

4.1.2. der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von A&B außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,

4.1.3. der Kunde A&B bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und

4.1.4. der Kunde A&B die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. A&B wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

4.2. A&B wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die

Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann A&B

4.2.1. dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder

4.2.2. die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von A&B Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

4.3. Ist A&B zu einer Abhilfe gemäß Ziffer 4.2 nicht in der Lage, kann A&B den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 Fristen und Termine für Leistungen

5.1. Fristen und Termine für die Durchführung von Leistungen durch A&B sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.

5.2. Die Fristen und Termine verlängern sich automatisch um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, wenn

5.2.1. der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder

5.2.2. sonstige Hindernisse auftreten, die A&B nicht zu vertreten hat. A&B wird den Kunden unabhängig von der Art einer Behinderung sofort über deren Umstand und die daraus möglicherweise entstehende Behinderung informieren.

§ 6 Änderungen des Vertragsgegenstands / Change Requests

6.1. Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung des Leistungsumfangs ("Change Request") zu verlangen.

6.2. Verlangt der Kunde einen Change Request, wird A&B den Change Request im Hinblick auf die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang prüfen und im Anschluss dem Kunden ein Angebot für die Umsetzung des Change Requests gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts unterbreiten. A&B ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf den Change Request des Kunden abzugeben

6.3. Möchte A&B dem Kunden einen Change Request vorschlagen, unterbreitet A&B dem Kunden ein entsprechendes Angebot.

6.4. Ein Change Request wird nur Gegenstand dieses Vertrags, wenn der Kunde ihn ausdrücklich schriftlich beauftragt. Mit der Beauftragung ändern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und ggfs. auch Zahlungspläne entsprechend den Angaben im Angebot für den Change Request.

§ 7 Vergütungsbedingungen und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Überlassung der Software zahlt der Kunde an A&B die in der Lizenzübersicht festgelegte Lizenzgebühr. Einzelheiten zu den Lizenzbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Cloud" geregelt.

7.2. Die Vergütung der Leistungen von A&B im Rahmen von Projektleistungen und einzelnen zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Pflege erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes von A&B gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von A&B, wenn nichts anderes vereinbart ist. Einzelheiten zur Erbringung professioneller Dienstleistungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Serviceleistungen" geregelt.

7.3. Die Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung.

7.3.1. Die Vergütung für die Softwareüberlassung wird von A&B mit Überlassung in Rechnung gestellt.

7.3.2. Die Vergütung für Serviceleistungen wird von A&B monatlich im Nachgang in Rechnung gestellt.

7.3.3. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird von A&B jeweils im Voraus in Rechnung gestellt.

7.4. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung.

7.5. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Weitere Gewährleistung

8.1. Im Falle eines Mangels der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation, meldet der Kunde diesen unverzüglich unter Benennung der ihm bekannten für die Mangelerkennung zweckmäßigen Informationen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (z. B. § 377 HGB).

8.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von A&B in Form der Mangelbeseitigung oder der Neuerstellung.

8.3. Ist A&B mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel jeweils mindestens zwei (2) Kalenderwochen) mehr als zwei

Mal (2x) nicht erfolgreich, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln und wenn A&B keinen Workaround aufgezeigt hat.

8.4. Für die Dauer des Softwarepflegevertrags erfolgt die Mangelbeseitigung an der Software selbst im Rahmen der Softwarepflege. Das gilt nicht für Mängel an etwaigen von A&B erbrachten Anpassungsleistungen.

8.5. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr beginnend mit der Bereitstellung der Software bzw. der Überlassung von Fehlerbehebung oder neuen Releases. Für Leistungen, die der Abnahme unterliegen, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Im Falle der Arglist, bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sowie bei Übernahme einer Garantie bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.

8.6. Führt Scripting des Kunden zu einer Abweichung der Ist- von der Soll Funktionalität der Software, so ist diese Abweichung nicht als Mangel der Software einzuordnen. Der Kunde führt Scripting in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch.

§ 9 Haftungsbegrenzung

9.1. A&B haftet auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bei grober Fahrlässigkeit verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 10 Jahre nach ihrer Entstehung.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet A&B nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt auf 30% der Vergütung für die schadensverursachende Leistung und darüber hinaus auf maximal 100.000 Euro pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf 250.000 Euro aus dem betroffenen Vertrag oder in Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste, falls dieser Wert kleiner ist als 30% der Vergütung. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

9.3. Im Übrigen ist die Haftung von A&B ausgeschlossen. Außer in den Fällen von Ziffer 9.1 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 10 Jahre nach ihrer Entstehung. In den Fällen von Ziffer 9.1 (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Vorsatz) gilt die gesetzliche Verjährung. In dem Fall von Ziffer 9.1 grober Fahrlässigkeit verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 10 Jahre nach ihrer Entstehung

9.4. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen von A&B ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Soweit die Haftung der Above & Beyond GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Above & Beyond GmbH.

9.5. A&B haftet nicht, soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von A&B liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer A&B unverschuldet in ihren Leistungen behindert ist.

9.6. Ein Mitverschulden des Kunden ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet A&B nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung von A&B ist auf den für die Datenwiederherstellung erforderlichen Aufwand begrenzt.

§ 10 Exportbestimmung

A&B -Software kann Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Bundesrepublik Deutschlands, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde stellt A&B von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Der Kunde und A&B verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst insbesondere jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Von der Vertraulichkeitspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind, nicht personenbezogene Daten in der Cloudplattform von A&B oder die der Kunde bzw. A&B nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks und der Weiterentwicklung der Softwaremodelle notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, die jeweils andere Partei erklärt zuvor schriftlich ihre Einwilligung.

11.2. Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen wird A&B bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle

verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

11.3. Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes. Insoweit die Leistungen von A&B eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO darstellen oder die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO besteht, schließen die Parteien gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ab.

§ 12 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A&B.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1. Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen, vertragsrelevante Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, für die keine besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gelten, bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine andere zusätzliche Form vereinbaren. Der Schriftform genügen neben den in §§ 126, 126 a, 126 b BGB bestimmten Formen auch Erklärungen mittels elektronischer Signatur (§ 127 BGB). Dies gilt auch für die Änderung einer Schriftformklausel.

13.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bielefeld.

13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen – CISG).

ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend je nach Art der Leistung, die der Kunde von A&B bezieht.

§ 14 End of Life / EOL-Kündigung

14.1. Die Software von A&B unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

14.2. A&B informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Software-Produktportfolios über den A&B Newsletter und über ihre Homepage. Wird die Software von A&B

14.2.1. durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

14.2.2. nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss A&B diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

14.3. Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der Softwarepflege für die entsprechende Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt. A&B informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

§ 15 Vertragslaufzeit / Kündigung

15.1. Die Laufzeit des Softwarepflegevertrags beginnt mit Bereitstellung der Software bzw. der Bereitstellung der Subscription zur Cloud-Plattform (Software as a Service: siehe AGB Cloud Services) an den Kunden. Die Bereitstellung kann durch A&B oder einen von A&B autorisierten Dritten erfolgen.

15.2. Der Softwarepflegevertrag endet automatisch am Ende der Subscription oder bei Bereitstellung der Software nicht als Cloud-Dienst (Software as a Service: siehe AGB Cloud Services) am 31. Dezember des Kalenderjahres, welches ein Jahr auf das Abschlussjahr folgt (Beispiel: wenn der Vertrag am 15.07.2019 beginnt, endet er am 31. Dezember 2020). Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

15.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für A&B insbesondere vor, wenn

15.3.1. der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Kunde an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;

15.3.2. beim Kunden ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt;

15.3.3. sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder

15.3.4. der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist.

15.4. Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Regelungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen "Serviceleistungen" (Professionelle Dienstleistungen z.B. Beratung)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen "Cloud Services"

Stand 03. März 2022